Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0167(COD)

2.10.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern
(COM(2023)0279 – C9-0182/2023 – 2023/0167(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Stéphanie Yon-Courtin

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 77

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern (COM(2023)0279 – C9-0182/2023 – 2023/0167(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0279),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel°53 Absatz°1 und Artikel°62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9/-0182/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zahlungen Dritter wie Gebühren, Provisionen oder monetäre oder nichtmonetäre Leistungen, die Wertpapierfirmen,	(3) Zahlungen Dritter wie Gebühren, Provisionen oder monetäre oder nichtmonetäre Leistungen, die Wertpapierfirmen,

Versicherungsunternehmen und Vermittlern von anderen Personen als dem Kunden gezahlt oder gewährt werden, auch als „Anreize“ bezeichnet, spielen beim Vertrieb von Anlageprodukten für Kleinanleger in der Union eine wichtige Rolle. Die bestehenden Vorschriften zum Umgang mit Interessenkonflikten in den Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2016/97, einschließlich Beschränkungen und Transparenz im Zusammenhang mit der Zahlung von Anreizen, haben sich als nicht ausreichend wirksam erwiesen, um die Nachteile für die Verbraucher zu mindern, und zu einem unterschiedlichen Grad an Schutz für Kleinanleger in den einzelnen Produktsegmenten und Vertriebskanälen geführt. Daher ist es erforderlich, den Anlegerschutzrahmen weiter zu stärken, um sicherzustellen, dass die Interessen von Kleinanlegern in der gesamten Union einheitlich geschützt werden. ***Angesichts der potenziell negativen Auswirkungen der Einführung eines vollständigen Verbots von Anreizen*** ist ***es*** angezeigt, ***einen abgestuften Ansatz zu verfolgen und zunächst die für die Zahlung und den Erhalt von Anreizen geltenden Anforderungen zu verschärfen, um mögliche Interessenkonflikte einzudämmen und einen besseren Schutz von Kleinanlegern zu gewährleisten, und in einer zweiten Phase dann die Wirksamkeit des Rahmens zu überprüfen und alternative Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung vorzuschlagen, gegebenenfalls einschließlich eines möglichen Verbots von*** Anreizen.

Versicherungsunternehmen und Vermittlern von anderen Personen als dem Kunden gezahlt oder gewährt werden, auch als „Anreize“ bezeichnet, spielen beim Vertrieb von Anlageprodukten für Kleinanleger in der Union eine wichtige Rolle. Die bestehenden Vorschriften zum Umgang mit Interessenkonflikten in den Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2016/97, einschließlich Beschränkungen und Transparenz im Zusammenhang mit der Zahlung von Anreizen, haben sich als nicht ausreichend wirksam erwiesen, um die Nachteile für die Verbraucher zu mindern, und zu einem unterschiedlichen Grad an Schutz für Kleinanleger in den einzelnen Produktsegmenten und Vertriebskanälen geführt. Daher ist es erforderlich, den Anlegerschutzrahmen weiter zu stärken, um sicherzustellen, dass die Interessen von Kleinanlegern in der gesamten Union einheitlich geschützt werden. ***Es*** ist angezeigt, ***Vorschriften einzuführen, durch die dem derzeitigen Beratungsumfeld ein besserer Rahmen geben wird, indem dafür gesorgt wird, dass finanzielle Mittler den Verbrauchern eine transparentere, verständlichere und maßgeschneiderte Beratung bieten. Damit sollte sichergestellt werden, dass den Verbrauchern Produkte angeboten werden, mit denen ihren Bedürfnissen entsprochen wird, und sie sollten in die Lage versetzt werden, die Beratung, die sie erhalten, besser zu verstehen. Im Rahmen einer Überprüfung fünf Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie sollten die Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf das Beratungsumfeld in der Union bewertet werden. Bei dieser Bewertung sollte sich auf den potenziellen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit*** Anreizen***, die Kostenentwicklung, das Gesamtniveau der Anlagen von Kleinanlegern auf den Kapitalmärkten, den Verbraucherschutz und die Relevanz der Vertriebsvorschriften gestützt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um mögliche Nachteile für die Verbraucher zu beseitigen, die sich aus der Zahlung und dem Erhalt von Anreizen für reine Verkäufe ohne Beratung ergeben, ist es angebracht, die Zahlung und den Erhalt solcher Anreize zu verbieten. Im Falle der Richtlinie 2014/65/EU würde sich ein solches Verbot auf die Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Aufträgen und im Falle der Richtlinie (EU) 2016/97 auf reine Verkäufe ohne Beratung erstrecken. Um zu verhindern, dass die Möglichkeiten von Emittenten zur Beschaffung von Finanzmitteln eingeschränkt werden, sollte dieses Verbot nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit für einen Emittenten erbrachten Platzierungs- und Zeichnungsdienstleistungen gelten, wenn die Wertpapierfirma auch die Ausführung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen für einen Endanleger übernimmt. Darüber hinaus wird Anlageberatung häufig mit der Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Aufträgen kombiniert. Wenn in solchen Fällen die Anlageberatung die Hauptdienstleistung ist, sollte das Verbot nicht für die Ausführung, die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Geschäften dieses Kunden gelten, die unter diese Beratung fallen. Geringfügige nichtmonetäre Vorteile, die einen Wert von 100 EUR nicht übersteigen oder	***entfällt***

deren Umfang und Art nicht als Beeinträchtigung der Einhaltung der Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Kleinanlegers zu handeln, angesehen werden können, sollten ebenso zulässig sein, sofern sie klar offengelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die bestehenden Schutzvorkehrungen für Anleger, nach denen die Zahlung oder der Erhalt von Anreizen nur zulässig ist, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, nämlich nach der Richtlinie 2014/65/EU das Kriterium einer Verbesserung der Qualität der Dienstleistung für den Kunden oder nach der Richtlinie (EU) 2016/97 das Kriterium, dass dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität der Dienstleistung für den Kunden haben darf, haben sich nicht als ausreichend wirksam erwiesen, um Interessenkonflikte einzudämmen. Es ***ist*** daher ***angezeigt***, diese Kriterien zu streichen und einen neuen, gemeinsamen Test sowohl in der Richtlinie 2014/65/EU als auch in der Richtlinie (EU) 2016/97 einzuführen, mit dem weiter verdeutlicht wird, wie Finanzberater den Grundsatz, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, anwenden sollten. Finanzberater sollten ihre Beratung auf eine angemessene Palette an Finanzprodukten stützen. ***Nachdem sie für ihre Kunden geeignete Instrumente ermittelt haben, sollten sie ihren Kunden das kosteneffizienteste Produkt aus vergleichbaren Produkten empfehlen. Darüber hinaus sollten Finanzberater systematisch mindestens***	(6) Die bestehenden Schutzvorkehrungen für Anleger, nach denen die Zahlung oder der Erhalt von Anreizen nur zulässig ist, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, nämlich nach der Richtlinie 2014/65/EU das Kriterium einer Verbesserung der Qualität der Dienstleistung für den Kunden oder nach der Richtlinie (EU) 2016/97 das Kriterium, dass dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität der Dienstleistung für den Kunden haben darf, haben sich nicht als ausreichend wirksam erwiesen, um Interessenkonflikte einzudämmen Es ***wird*** daher ***vorgeschlagen***, diese Kriterien zu streichen und einen neuen, gemeinsamen Test sowohl in der Richtlinie 2014/65/EU als auch in der Richtlinie (EU) 2016/97 einzuführen, mit dem weiter verdeutlicht wird, wie Finanzberater den Grundsatz, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, anwenden sollten. Finanzberater sollten ihre Beratung auf eine angemessene Palette an Finanzprodukten stützen.

ein Produkt ohne Merkmale empfehlen, die für die Erreichung der Anlageziele des Kunden nicht unbedingt erforderlich sind, sodass Kleinanlegern auch alternative und möglicherweise kostengünstigere Optionen angeboten werden, die sie in Betracht ziehen können. Zu solchen Merkmalen zählen beispielsweise Fonds mit einer Anlagestrategie, die mit höheren Kosten verbunden ist, eine Kapitalgarantie und strukturierte Produkte mit Absicherungselementen. Wenn Berater sich dafür entscheiden, auch ein Produkt zu empfehlen, das zusätzliche Merkmale aufweist, die für den Kunden zusätzliche Kosten mit sich bringen, sollten sie die Gründe für eine solche Empfehlung ausdrücklich darlegen und die entstehenden zusätzlichen Kosten offenlegen. Bei Versicherungsanlageprodukten sollten Berater auch sicherstellen, dass die in das Produkt einbezogene Versicherungsdeckung den Versicherungsanforderungen und -bedürfnissen des Kunden entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung°6°a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Finanzberater, die der Richtlinie 2014/65/EU unterliegen, sollten ihre Beratung auf eine angemessene Palette an Finanzprodukten stützen, mit denen der Bedürfnisse der Kunden entsprochen wird. Nachdem sie für ihre Kunden geeignete Instrumente ermittelt haben, sollten diese Finanzberater ihren Kunden die kosteneffizientesten Finanzprodukte empfehlen. Die Kosteneffizienz sollte auf

der Grundlage der von der Wertpapierfirma vorgenommenen Bewertung der Nettorenditeerwartungen des Instruments und unter Berücksichtigung aller impliziten und expliziten Kosten und Gebühren bestimmt werden. Der ESMA sollte die Befugnis übertragen werden, diese Anforderungen zu präzisieren.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung°6°b°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Finanzberater, die der Richtlinie (EU) 2016/97 unterliegen, sollten ihre Beratung auf eine angemessene Palette an Versicherungsanlageprodukte oder gegebenenfalls zugrunde liegenden Anlageoptionen stützen, durch die den Bedürfnissen der Kunden entsprochen wird. Nachdem sie geeignete Instrumente für ihre Kunden ermittelt haben, sollten sie die effizientesten Versicherungsanlageprodukte oder gegebenenfalls zugrunde liegenden Anlageoptionen empfehlen. Diese Empfehlung sollte sich auf die Leistung, das Risikoniveau und die Kosten eines bestimmten Produkts oder gegebenenfalls einer zugrunde liegenden Anlageoption stützen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund°9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen sollte die Kommission ***drei*** Jahre nach ***Inkrafttreten*** dieser Richtlinie und nach Konsultation der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) einen Bericht über die ***Auswirkungen von Zahlungen Dritter auf Kleinanleger*** erstellen***, dem gegebenenfalls Vorschläge zur weiteren Stärkung des Rahmens beigefügt werden sollten***.	(9) Zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen sollte die Kommission ***fünf*** Jahre nach ***Ablauf der Umsetzungsfrist*** dieser Richtlinie und nach Konsultation der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) einen Bericht über die ***potenziellen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Anreizen, die Kostenentwicklung, das Gesamtniveau der Anlagen von Kleinanlegern auf den Kapitalmärkten, den Verbraucherschutz und die Relevanz der Vertriebsvorschriften*** erstellen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Höhe der Kosten und Entgelte im Zusammenhang mit Anlagen und Versicherungsanlageprodukten kann erhebliche Auswirkungen auf die Anlagerenditen haben, was für Kleinanleger möglicherweise nicht immer klar ersichtlich ist. Um sicherzustellen, dass Produkte Kleinanlegern ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis bieten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Firmen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/97 für die Konzeption oder den Vertrieb von Anlageprodukten zugelassen sind, über klare Preisbildungsverfahren verfügen, die eine eindeutige Ermittlung und Quantifizierung aller den	(10) Die Höhe der Kosten und Entgelte ***sowie anderer, mehr qualitativer Elemente wie Faktoren in Bezug auf Umwelt, soziale Belange und Governance (ESG) und finanzielle Garantien*** im Zusammenhang mit Anlagen und Versicherungsanlageprodukten kann erhebliche Auswirkungen auf die Anlagerenditen haben, was für Kleinanleger möglicherweise nicht immer klar ersichtlich ist. Um sicherzustellen, dass Produkte Kleinanlegern ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis bieten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Firmen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/97 für die Konzeption oder den

Kleinanlegern in Rechnung gestellten Kosten ermöglichen und so gestaltet sind, dass die Kosten und Entgelte, die in Anlageprodukten enthalten oder mit deren Vertrieb verbunden sind, im Hinblick auf die Merkmale, Ziele, die Strategie und die erwartete Wertentwicklung des Produkts gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.	Vertrieb von Anlageprodukten zugelassen sind, über klare Preisbildungsverfahren verfügen, die eine eindeutige Ermittlung und Quantifizierung aller den Kleinanlegern in Rechnung gestellten Kosten ermöglichen und so gestaltet sind, dass die Kosten und Entgelte, die in Anlageprodukten enthalten oder mit deren Vertrieb verbunden sind, im Hinblick auf die Merkmale, Ziele, die Strategie und die erwartete Wertentwicklung des Produkts gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Der Zugang zu, die Nutzung von und die Kosten für finanzielle und nichtfinanzielle Marktdaten, die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Herstellung und den Vertrieb von Finanzprodukten erforderlich sind, machen einen großen Teil der Kosten aus, die von Wertpapierfirmen getragen werden, und damit einen erheblichen Teil der Gesamtkosten, die Kleinanleger zahlen. Finanzielle und nichtfinanzielle Marktdaten sind für das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte und für die Erbringung hochwertiger Wertpapierdienstleistungen für Kleinanleger von wesentlicher Bedeutung. Diese Daten sollten zuverlässig und unter fairen Bedingungen zugänglich sein. Wertpapierfirmen sind auf Datenlieferanten angewiesen, um ihre Dienstleistungen zu erbringen und die Vorschriften der EU-Regulierungsbehörden einzuhalten. Da

	sie außerdem bei fast allen Anlageentscheidungen und zur Erfüllung der zahlreichen aufsichtsrechtlichen Meldepflichten verwendet werden, sollten diese Daten von hoher Qualität und zuverlässig sein und sehr strengen Kontrollverfahren unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um das Preisbildungsverfahren objektiver zu gestalten und Herstellern, Vertreibern und zuständigen Behörden ein Instrument an die Hand zu geben, das einen effizienten Kostenvergleich zwischen Anlageprodukten derselben Produktart ermöglicht, sollten sowohl die ESMA als auch die EIOPA Referenzwerte auf der Grundlage von Daten zu Kosten und Wertentwicklung von Anlageprodukten entwickeln, die von Herstellern und Vertreibern bei ihren Preisbildungsverfahren berücksichtigt werden sollten. Wenn das Ergebnis des Vergleichs mit einem einschlägigen Referenzwert darauf hindeutet, dass die Kosten und die Wertentwicklung für Anleger nicht im Einklang mit dem Referenzwert stehen, sollte das Produkt nicht an Kleinanleger vertrieben werden, es sei denn, zusätzliche Tests und weitere Beurteilungen zeigen, dass das Produkt dennoch ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis für den Zielmarkt bietet, beispielsweise ein Produkt mit zusätzlichen besonderen Merkmalen, die für eine bestimmte Gruppe von Anlegern mit ermittelten spezifischen Bedürfnissen und Zielen als relevant angesehen	***entfällt***

würden, aber in der Beschreibung der Gruppe von Anlageprodukten, für die der Referenzwert entwickelt wurde, nicht berücksichtigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um der ESMA und der EIOPA die Entwicklung zuverlässiger Referenzwerte auf der Grundlage zuverlässiger Daten zu ermöglichen, sollten Hersteller und Vertreiber von Anlageprodukten verpflichtet werden, den zuständigen Behörden die erforderlichen Daten zur Weiterleitung an die ESMA und die EIOPA zu übermitteln. Um die Kosten im Zusammenhang mit den neuen Meldepflichten weitestgehend zu begrenzen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, sollten die Datensätze so weit wie möglich auf im Unionsrecht festgelegten Offenlegungs- und Meldepflichten basieren. Die ESMA und die EIOPA sollten technische Regulierungsstandards entwickeln, um die Datensätze, Datenstandards sowie Methoden und Formate für die zu meldenden Informationen festzulegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Angesichts der Vielfalt der Angebote von Anlageprodukten für Kleinanleger sollte die Entwicklung von Referenzwerten durch die ESMA und die EIOPA ein fortschreitender Prozess sein, bei dem mit den Anlageprodukten begonnen wird, die von Kleinanlegern am häufigsten erworben werden, und der dann schrittweise aufbauend auf den im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen weitergeführt wird, um den Bereich der erfassten Produkte auszuweiten und die Qualität zu verbessern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei dem Preisbildungsverfahren gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU sollte sichergestellt werden, dass die von Kleinanlegern getragenen Kosten gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Merkmalen des Produkts und insbesondere zu dem Anlageziel und der Anlagestrategie, dem Risikoniveau und den erwarteten Renditen der Fonds stehen, damit OGAW und AIF ihren Anlegern ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis bieten. Die OGAW- und AIF-Verwaltungsgesellschaften sollten für die Qualität ihres Preisbildungsprozesses verantwortlich bleiben. Insbesondere sollten sie sicherstellen, dass die Kosten mit den Marktstandards vergleichbar sind, unter anderem indem die Kosten mit den Kosten von Fonds mit ähnlichen	(20) Bei dem Preisbildungsverfahren gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU sollte sichergestellt werden, dass die von Kleinanlegern getragenen Kosten gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Merkmalen des Produkts und insbesondere zu dem Anlageziel und der Anlagestrategie, dem Risikoniveau und den erwarteten Renditen der Fonds stehen, damit OGAW und AIF ihren Anlegern ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis bieten. Die OGAW- und AIF-Verwaltungsgesellschaften sollten für die Qualität ihres Preisbildungsprozesses verantwortlich bleiben. Insbesondere sollten sie sicherstellen, dass die Kosten mit den Marktstandards vergleichbar sind, unter anderem indem die Kosten mit den Kosten von Fonds mit ähnlichen

Anlagestrategien und -merkmalen, die in öffentlich zugänglichen Datenbanken verfügbar sind, verglichen werden. ***Um das Preisbildungsverfahren objektiver zu gestalten und die OGAW- und die AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie die zuständigen Behörden mit einem Instrument auszustatten, das einen effizienten Kostenvergleich zwischen Anlageprodukten derselben Produktart ermöglicht, sollte die ESMA – gestützt auf Daten zu Kosten und Wertentwicklung von Anlageprodukten, die die ESMA im Rahmen der aufsichtlichen Berichterstattung erhält – Referenzwerte entwickeln, anhand deren eine Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses ergänzend zu den anderen Kriterien, die im Preisbildungsprozess von OGAW- und AIF-Verwaltungsgesellschaften enthalten sind, vorgenommen werden kann. In Anbetracht der Priorität der Kommission, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Meldepflichten zu vereinfachen, sollten diese Referenzwerte auf bestehenden Daten aus Offenlegungen und aufsichtlichen Meldungen aufbauen, es sei denn, es sind ausnahmsweise zusätzliche Daten erforderlich. Investmentfonds, die ein schlechtes Preis-Leistungs-Verhältnis bieten oder von den Referenzwerten der ESMA abweichen, sollten nicht an Kleinanleger vertrieben werden, es sei denn, eine weitere Bewertung hat ergeben, dass das Produkt dennoch einen Nutzen bietet. Die Bewertung und die ergriffenen Maßnahmen sollten dokumentiert und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.***

Anlagestrategien und -merkmalen, die in öffentlich zugänglichen Datenbanken verfügbar sind, verglichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals sind von entscheidender Bedeutung ***zur Gewährleistung der*** Qualität der Beratung. In Bezug auf die diesbezüglich zu erfüllenden Standards bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Vorgaben für Berater, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU, im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/97 oder im Rahmen des nicht harmonisierten nationalen Rechts tätig sind. Zur Verbesserung der Beratungsqualität und zur Gewährleistung unionsweit gleicher Wettbewerbsbedingungen sollten strengere gemeinsame Mindeststandards für die Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt werden. Dies ist in Anbetracht der zunehmenden Komplexität und der fortlaufenden Innovationen bei der Konzeption von Finanzinstrumenten und Versicherungsanlageprodukten sowie der wachsenden Bedeutung von Nachhaltigkeitserwägungen besonders wichtig. Die Mitgliedstaaten sollten Wertpapierfirmen sowie Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber dazu verpflichten, sicherzustellen, dass natürliche Personen, die im Namen der Wertpapierfirma oder als Versicherungsvermittler Anlageberatung erbringen, und ebenso die betreffenden Beschäftigten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die sie benötigen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sollten durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden, um gegenüber den Kunden und den zuständigen Behörden nachzuweisen, dass der Kenntnisstand und	(22) ***Die Qualität der Beratung zu verbessern, die von Finanzberatern gegeben wird, ist eines der Hauptziele dieser Richtlinie.*** Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals sind von entscheidender Bedeutung***, um die*** Qualität der Beratung***, die den Verbrauchern der Union gegeben wird, besser sicherstellen zu können***. In Bezug auf die diesbezüglich zu erfüllenden Standards bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Vorgaben für Berater, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU, im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/97 oder im Rahmen des nicht harmonisierten nationalen Rechts tätig sind. Zur Verbesserung der Beratungsqualität und zur Gewährleistung unionsweit gleicher Wettbewerbsbedingungen sollten strengere gemeinsame Mindeststandards für die Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt werden. Dies ist in Anbetracht der zunehmenden Komplexität und der fortlaufenden Innovationen bei der Konzeption von Finanzinstrumenten und Versicherungsanlageprodukten sowie der wachsenden Bedeutung von Nachhaltigkeitserwägungen besonders wichtig. Die Mitgliedstaaten sollten Wertpapierfirmen sowie Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber dazu verpflichten, sicherzustellen, dass natürliche Personen, die im Namen der Wertpapierfirma oder als Versicherungsvermittler Anlageberatung erbringen, und ebenso die betreffenden Beschäftigten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die sie benötigen, um ihre Verpflichtungen zu

die Fähigkeiten dieser natürlichen Personen und Versicherungsvermittler sowie der Beschäftigten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern die erforderlichen Standards erfüllen. Eine regelmäßige berufliche Weiterbildung und Schulung ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter, die zu Anlageprodukten oder Versicherungsanlageprodukten beraten oder diese an Kunden verkaufen, aufrechterhalten werden und auf dem neuesten Stand sind. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, vorzuschreiben, dass natürliche Personen, die Anlageberatung erbringen, eine Mindeststundenzahl an beruflicher Aus- und Weiterbildung pro Jahr absolvieren müssen und dass sie den erfolgreichen Abschluss dieser Aus- und Weiterbildung durch eine Bescheinigung nachweisen müssen.

erfüllen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sollten durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden, um gegenüber den Kunden und den zuständigen Behörden nachzuweisen, dass der Kenntnisstand und die Fähigkeiten dieser natürlichen Personen und Versicherungsvermittler sowie der Beschäftigten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern die erforderlichen Standards erfüllen. Eine regelmäßige berufliche Weiterbildung und Schulung ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter, die zu Anlageprodukten oder Versicherungsanlageprodukten beraten oder diese an Kunden verkaufen, aufrechterhalten werden und auf dem neuesten Stand sind. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, vorzuschreiben, dass natürliche Personen, die Anlageberatung erbringen, eine Mindeststundenzahl an beruflicher Aus- und Weiterbildung pro Jahr absolvieren müssen und dass sie den erfolgreichen Abschluss dieser Aus- und Weiterbildung durch eine Bescheinigung nachweisen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Mit der Kapitalmarktunion wird es den in der Union niedergelassenen Unternehmen ermöglicht, ihre Rechte im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auszuüben, sofern sie bestimmte Bedingungen einhalten. Um jeglichen Missbrauch dieser Grundsätze zu verhindern, sollten Vorschriften zur Einführung eines Anti-Forum-Shopping-

Grundsatzes in die Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2016/97 aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24b) In der Erwägung 46 der Richtlinie 2014/65/EU wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten die Zulassung entweder nicht erteilen oder entziehen sollten, wenn aus Umständen wie dem Inhalt des Geschäftsplans, der geografischen Ansiedlung oder der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unzweifelhaft hervorgeht, dass eine Wertpapierfirma die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats in der Absicht gewählt hat, sich den strengeren Normen oder der aufsichtlichen Durchsetzung eines anderen Mitgliedstaats zu entziehen, in dessen Hoheitsgebiet sie den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Die Mitgliedstaaten sollten daher sowohl in der Zulassungsphase als auch fortlaufend wirksam dafür sorgen, dass Wertpapierfirmen nicht ausschließlich in anderen Mitgliedstaaten als demjenigen, in dem sie eine Zulassung erhalten haben, Dienstleistungen erbringen und Tätigkeiten ausüben. Dieses Kriterium sollte als nicht erfüllt angesehen werden, wenn der Umfang der Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat so begrenzt ist, dass damit eindeutig auf die Absicht hingedeutet wird, die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu umgehen.

Or. en

Begründung

In der derzeitige Erwägung 46 der MiFID II wird ein Anti-Forum-Shopping-Grundsatz festgelegt, indem verlangt wird, dass eine Wertpapierfirma tatsächlich in ihrem Herkunftsmitgliedstaat tätig ist. Bisher handelte es sich um eine „freischwebende“ Erwägung ohne entsprechende Bestimmung in den Artikeln der MiFID II. Diese Anforderung sollte deutlicher formuliert werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Die jüngeren Generationen sind am stärksten von den durch die Digitalisierung bedingten irreführenden Vertriebspraktiken betroffen. Auch wenn der Aufstieg der sogenannten „Finfluencer“ positiv sein kann, weil sie einem breiteren Publikum Finanzwissen vermitteln, muss unbedingt für ausreichende Schutzmaßnahmen gesorgt werden, um für jede Unionsbürgerin und jeden Unionsbürger ein sicheres Investitionsumfeld zu schaffen. Das Vertrauen in die Finanzmärkte der Union ist ein Schlüsselfaktor, um potenzielle Anleger dazu zu bewegen, in sie zu investieren.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die für ihre Marketingkommunikation auf

sogenannte „Finfluencer“ zurückgreifen, sollten eine Reihe von Anforderungen einhalten. Diese Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler sollten mit den „Finfluencern“ eine schriftliche Vereinbarung treffen, in der der Inhalt ihres Vertragsverhältnisses (Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten) festgelegt ist. Sie sollten der zuständigen Behörde auf Anfrage die Identität und die Kontaktdaten der „Finfluencer“ mitteilen, deren Dienste sie in Anspruch nehmen, und sie sollten die von den „Finfluencern“ ausgeübten Tätigkeiten regelmäßig kontrollieren, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Finanzielle Allgemeinbildung ist von zentraler Bedeutung, wenn es darum geht, die derzeitigen Defizite in der Kapitalmarktunion zu beheben. Das Vertrauen in die Finanzmärkte der Union ist untrennbar mit dem Ausmaß der Teilnahme von Kleinanlegern an den Märkten verbunden. Bildung und Wissen sind Instrumente, die jede Bürgerin und jeden Bürger in die Lage versetzen, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Mit dieser Richtlinie sollte eine Grundlage für die Verbesserung des Niveaus der Finanzbildung in jedem Mitgliedstaat gelegt werden. In Anbetracht der begrenzten Zuständigkeiten, die der Union in diesem Bereich übertragen wurden, ist es

Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass insbesondere in ihren Bildungssystemen angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die Mitgliedstaaten sollten ehrgeizige Maßnahmen ergreifen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 68 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(68a) „finanzielle und nichtfinanzielle Marktdaten“
	i) Marktrohdaten von Handelsplattformen, erhalten von spezialisierten Echtzeitanbietern;
	ii) Daten über Dritte im Zusammenhang mit Wertpapieren (z. B. Emittenten) und Finanzinstrumenten, die von Datenlieferanten aggregiert und verkauft werden und in den Marktdatenbestand der Finanzinstitute einfließen;
	iii) Daten von Ratingagenturen oder ESG-Ratingagenturen, hauptsächlich auf der Grundlage einer Analyse der Qualität der Bewertung der Emittenten und/oder der wahrgenommenen Nachhaltigkeit;
	iv) Daten von Indexverwaltern;
	v) alle sonstigen mittels Finanzanalyse gewonnen Daten (z. B. Forschung);

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 68 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(68b) „Datenlieferant“ eine juristische Person, deren Tätigkeit das Anbieten und den Vertrieb finanzieller und nichtfinanzieller Marktdaten auf professioneller Grundlage umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°5 – Absatz°4 – Buchstabe°a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) jede Wertpapierfirma, die eine juristische Person ist, ihre Hauptverwaltung im selben Mitgliedstaat hat wie ihren Sitz,	***a)*** jede Wertpapierfirma, die eine juristische Person ist, ihre Hauptverwaltung im selben Mitgliedstaat hat wie ihren Sitz ***und Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten nicht ausschließlich in anderen Mitgliedstaaten erbringt bzw. ausübt***;

Or. en

(32014L0065)

Begründung

In Erwägung 46 der MiFID II wird ein Anti-Forum-Shopping-Grundsatz festgelegt, indem verlangt wird, dass eine Wertpapierfirma tatsächlich in ihrem Herkunftsmitgliedstaat tätig ist. Bisher handelte es sich um eine „freischwebende“ Erwägung ohne entsprechende Bestimmung in den Artikeln der MiFID II. In Artikel 5 sollte eine ausdrückliche Zulassungspflicht vorgesehen werden, um zu verhindern, dass eine Firma einen Herkunftsmitgliedstaat nur deshalb wählt, um ihre Dienstleistungen in der übrigen EU (außer im Herkunftsmitgliedstaat) über den Pass zu erbringen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 5 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unterabsatz 1 gilt auch für Dritte („Finfluencer“), die von einer Firma, die nicht nach Artikel 5 Absatz 1 oder nach nationalem Recht zugelassen ist, durch nichtmonetäre Vergütungen oder Anreize vergütet werden, wenn diese Dritten über öffentliche Plattformen der sozialen Medien für Dienstleistungen oder Finanzinstrumente im Namen einer solchen Firma werben.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°16-a – Absatz 1 – Unterabsatz°3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in Buchstabe e genannte Preisbildungsverfahren umfasst einen Vergleich mit dem von der ESMA gemäß Absatz 9 veröffentlichten einschlägigen	***entfällt***

Referenzwert für Kosten und Wertentwicklung, sofern verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°16-a – Absatz 1 – Unterabsatz°4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weicht ein Finanzinstrument von dem in Absatz 9 genannten einschlägigen Referenzwert ab, führt die Wertpapierfirma zusätzliche Tests und weitere Bewertungen durch und stellt fest, ob die Kosten und Entgelte dennoch gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, darf das Finanzinstrument von der Wertpapierfirma nicht genehmigt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°16-a – Absatz 4 – Unterabsatz°3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in den Buchstaben a und b genannte Preisbildungsverfahren umfasst einen Vergleich mit dem von der ESMA gemäß Absatz 9 veröffentlichten einschlägigen Referenzwert für Kosten und Wertentwicklung, sofern verfügbar.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°16-a – Absatz 4 – Unterabsatz°4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weicht ein Finanzinstrument zusammen mit den für den Kunden für den Kauf dieses Instruments anfallenden Dienstleistungskosten von dem in Absatz 9 genannten einschlägigen Referenzwert ab, führt die Wertpapierfirma, die ein Finanzinstrument anbietet oder empfiehlt, zusätzliche Tests und weitere Bewertungen durch und stellt fest, ob die Kosten und Entgelte dennoch gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, darf das Finanzinstrument von der Wertpapierfirma nicht angeboten oder empfohlen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 16-a – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gegebenenfalls die Ergebnisse des Vergleichs des Finanzinstruments mit dem einschlägigen Referenzwert;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 16-a – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegebenenfalls die Gründe, die eine Abweichung von dem Referenzwert rechtfertigen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°16-a – Absatz°9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Nach Konsultation der EIOPA und der zuständigen Behörden entwickelt und veröffentlicht die ESMA gegebenenfalls gemeinsame Referenzwerte für Finanzinstrumente, die ein ähnliches Niveau bei der Wertentwicklung sowie ähnliche Risiken, Strategien, Ziele oder andere Merkmale aufweisen, um die Wertpapierfirmen bei der vergleichenden Bewertung der Kosten und der Wertentwicklung von Finanzinstrumenten, die unter die Begriffsbestimmung von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger fallen, sowohl in der Konzeptions- als auch in der Vertriebsphase zu unterstützen.	***entfällt***
Bei diesen Referenzwerten wird ein Kosten- und Wertentwicklungsbereich	

angezeigt, um die Ermittlung von Finanzinstrumenten zu erleichtern, deren Kosten und Wertentwicklung erheblich vom Durchschnitt abweichen.

Die Kosten, die für die Entwicklung von Referenzwerten für Finanzinstrumente konzipierende Wertpapierfirmen verwendet werden, erlauben neben einem Vergleich der Gesamtkosten des Produkts auch einen Vergleich der einzelnen Kostenkomponenten. Die Kosten, die für die Entwicklung von Referenzwerten für Vertreiber verwendet werden, beziehen sich nicht nur auf die Gesamtkosten des Produkts, sondern auch auf die Vertriebskosten.

Die ESMA aktualisiert die Referenzwerte regelmäßig.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 16-a – Absatz 11 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die von der ESMA angewandte Methode zur Entwicklung der in Absatz 9 genannten Referenzwerte;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 16-a – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA arbeitet nach Konsultation der EIOPA und der zuständigen Behörden ***und unter Berücksichtigung der in Absatz 11 Buchstabe a genannten Methode*** Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:	Die ESMA arbeitet nach Konsultation der EIOPA und der zuständigen Behörden Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°16-a – Absatz 12 – Unterabsatz°2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [18 Monate***/*** nach ***Erlass des in Absatz 11 genannten delegierten Rechtsakts*** vor.	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum **...** [18 Monate nach ***Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** vor.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°16°a a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 16aa
	Datenlieferanten:
	1. Datenlieferanten müssen die

nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Finanzielle und nichtfinanzielle Marktdaten werden fair, angemessen, nichtdiskriminierend und transparent bereitgestellt. In dieser Hinsicht gilt Folgendes:

i) Für Transparenz ist die Offenlegung der Methoden und Datenquellen oder Schätzungen, die bei der Bereitstellung finanzieller und nichtfinanzieller Marktdaten für die Öffentlichkeit verwendet werden, erforderlich. Die Datenlieferanten legen auf ihrer Website die Methoden und Datenquellen oder Schätzungen offen, die sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen verwenden. Diese Transparenzanforderung gilt auch für die Preis- und Lizenzpolitik, die sie gegenüber den Benutzern anwenden, denen sie ihre finanziellen und nichtfinanziellen Marktdaten anbieten. Die Preismethoden müssen klar, zugänglich und für alle Datenlieferanten leicht vergleichbar sein;

ii) finanzielle und nichtfinanzielle Daten werden ohne Diskriminierung zugänglich gemacht. Zur Erleichterung eines fairen Wettbewerbs auf dem Markt für finanzielle und nichtfinanzielle Daten stellen die Datenlieferanten außerdem sicher, dass die den Nutzern für die Bereitstellung von finanziellen und nichtfinanziellen Daten in Rechnung gestellten Gebühren nicht diskriminierend sind und auf den tatsächlichen Kosten beruhen.

b) Im Hinblick auf die Qualität der Daten gilt Folgendes:

i) Die Datenlieferanten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen für finanzielle und nichtfinanzielle Daten verwendeten Informationen von ausreichender Qualität sind und aus

zuverlässigen Quellen stammen;

ii) ESG-Rating-Anbieter geben sich solide Verfahren für Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme und setzen diese um.

c) Im Hinblick auf Überwachung, Kontrolle und Interessenkonflikte gilt Folgendes:

i) Die ESMA wird mit der Zulassung und Überwachung von Datenlieferanten, einschließlich verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen, betraut. Die Aufsichtsregelung schreibt vor, dass Datenlieferanten aus Drittländern, die Dienstleistungen für Kunden in der Union erbringen wollen, eine ständige Niederlassung in der Union haben müssen;

ii) Die Datenlieferanten legen angemessene interne Strategien und Verfahren in Bezug auf ihre Mitarbeiter und andere an der Erbringung ihrer Dienstleistungen beteiligte Personen fest. Diese Strategien und Verfahren müssen interne Kontrollmechanismen und eine Compliance-Funktion umfassen;

iii) die Datenlieferanten werden jährlichen externen Prüfungen unterzogen, um die externe Aufsicht über alle Aspekte der Bereitstellung finanzieller und nichtfinanzieller Marktdaten sicherzustellen;

iv) die Bedingungen des zwischen den Datenanbietern geschlossenen Lizenzvertrags (in dem Daten und Preispolitik kombiniert werden) werden vereinheitlicht und vereinfacht. Die Definitionen werden harmonisiert, um jede ungerechtfertigte Komplexität zu verhindern;

v) die Datenlieferanten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um

	Interessenkonflikte, die die faire, angemessene, nichtdiskriminierende und transparente Bereitstellung finanzieller und nichtfinanzieller Marktdaten beeinträchtigen könnten, zu verhindern, zu ermitteln, zu steuern und zu überwachen.

Or. en

Begründung

Investment firms depend on Data providers to provide their services and to comply with EU regulators. Used in almost all investment decisions and to meet the EU's regulatory reporting requirements, these data must be of high quality, reliable and subject to very strict control procedures. The access, use and cost of financial and non-financial market data necessary to provide investment services and to manufacture and distribute financial products are an important portion of the costs borne by investment firms, thus a significant proportion of the total charges paid by retail clients. Data providers that provide financial and non-financial market data should be required to do so under fair, reasonable, non-discriminatory, and transparent commercial basis.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 24 – Absatz 1 a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung auf der Grundlage einer Bewertung einer angemessenen Palette an Finanzinstrumenten zu leisten;	a) ***den Kunden über die Palette an von der Wertpapierfirma bewerteten Finanzinstrumenten zu informieren und*** Beratung auf der Grundlage einer Bewertung einer angemessenen Palette an Finanzinstrumenten zu leisten***, die den Bedürfnissen des Kunden entsprechen***;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 24 – Absatz 1 a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) aus der Palette an Finanzinstrumenten, die gemäß Artikel 25 Absatz 2 als für den Kunden geeignet eingestuft wurden, ein oder mehrere Produkte ohne zusätzliche Merkmale, die für die Erreichung der Anlageziele des Kunden nicht erforderlich sind und zusätzliche Kosten verursachen, zu empfehlen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°24 – Absatz 1 a – Unterabsatz°1°a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die im ersten Unterabsatz, Punkt b), genannte Kosteneffizienz wird auf der Grundlage der von der Wertpapierfirma vorgenommenen Bewertung der Nettorenditeerwartungen des Instruments und unter Berücksichtigung aller impliziten und expliziten Kosten und Gebühren bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 24 – Absatz 1 a a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1aa) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
	i) die Kriterien für die Bewertung einer angemessenen Palette an Finanzinstrumenten und die Art und Weise, wie diese Kriterien zu erfüllen sind, wenn die Anlageberatung auf nichtunabhängiger Basis erfolgt und nur Finanzinstrumente bewertet werden, die innerhalb der Gruppe der beratenden Wertpapierfirma erstellt werden;
	ii) für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten, wie die Renditeerwartungen für die Zwecke von Absatz 1 a Unterabsatz 2 dieses Artikels bestimmt werden und ob und wann gegebenenfalls frühere Wertentwicklungen oder simulierte künftige Wertentwicklungen zu verwenden sind.
	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.
	Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, das Kriterium der „Kosteneffizienz“ dahingehend zu präzisieren, dass es in der Praxis mit dem Begriff der Nettowertentwicklung zu bewerten ist, d. h. unter Berücksichtigung der Höhe der Rendite und nicht nur der Kosten. Die Frage, ob vergangene oder zukünftige Wertentwicklungszenarien verwendet werden sollen, wird von der Art des Finanzinstruments abhängen (die ESMA soll Leitlinien ausarbeiten, um in diesem Punkt Flexibilität zu bieten, anstatt ihn auf Stufe I festzulegen). Es wird vorgeschlagen, dass die ESMA die praktische Bedeutung des Begriffs „angemessenen Palette an Finanzinstrumenten“ definiert und festlegt, wie diese Verpflichtung im Falle einer geschlossenen Architektur (nichtunabhängige Beratung) erfüllt werden kann.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Die Absätze 8, 9 und 9a werden*** gestrichen.	i) ***Absatz 9a wird*** gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°24 a – Absatz°1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass Wertpapierfirmen bei der Portfolioverwaltung ***im Zusammenhang mit der*** Erbringung ***dieser*** Dienstleistung keine Gebühren ***oder*** Provisionen ***an eine Partei zahlen*** oder ***von einer solchen Partei erhalten und auch keinen*** nichtmonetären ***Vorteil*** einer ***solchen*** Partei ***gewähren oder von*** einer ***solchen*** Partei ***erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des***	(1) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass Wertpapierfirmen bei der Portfolioverwaltung ***in Bezug auf die*** Erbringung ***der*** Dienstleistung ***an Kunden*** keine Gebühren***,*** Provisionen oder ***andere monetären oder*** nichtmonetären ***Vorteile, die von*** einer ***dritten*** Partei ***oder einer Person, die im Namen*** einer ***dritten*** Partei ***handelt, gezahlt oder gewährt werden, annehmen und behalten***.

Kunden tätig wird.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°24 a – Absatz°2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass Wertpapierfirmen bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen von Kleinanlegern oder in deren Namen sowie bei der Ausführung von Aufträgen für Kleinanleger oder in deren Namen keine Gebühr oder Provision zahlen oder erhalten sowie keinen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit der Erbringung solcher Dienstleistungen einem Dritten, der für die Schaffung, Entwicklung, Ausgabe oder Konzeption eines Finanzinstruments verantwortlich ist, für das die Wertpapierfirma solche Ausführungs- oder Annahme- und Übermittlungsdienstleistungen erbringt, oder einer im Namen dieses Dritten handelnden Person gewähren oder von einem solchen Dritten oder einer in seinem Namen handelnden Person erhalten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Bei reinen Ausführungsgeschäften besteht kein Interessenkonflikt, der sich aus der Vergütung des Vertreibers durch den Hersteller ergibt. Das Fehlen einer Beratung bedeutet, dass die Entscheidung des Kunden kaum oder gar nicht beeinflusst werden kann. In Ermangelung einer klaren und präzisen Definition der Annahme und Übermittlung von Aufträgen bleibt der tatsächliche Anwendungsbereich des Verbots unklar. Schließlich wird die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in erster Linie von sachkundigen Kunden genutzt, was bedeutet,

dass ein Verbot die Beteiligung von Kleinanlegern an den Finanzmärkten nicht fördern wird.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 24 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Absatz 2 gilt nicht für Wertpapierfirmen, wenn sie Anlageberatung auf nicht-unabhängiger Grundlage im Zusammenhang mit einem oder mehreren Geschäften des Kunden erbringen, die Gegenstand dieser Beratung sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 24 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Absatz 2 gilt nicht für Gebühren oder sonstige Vergütungen, die eine Wertpapierfirma, die für einen Emittenten eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 6 und 7 genannten Dienstleistungen erbringt, von diesem Emittenten erhält oder an ihn zahlt, wenn die Wertpapierfirma auch für Kleinanleger eine der in Absatz 2 genannten Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten erbringt, die Gegenstand der Platzierungs- oder Zeichnungsdienstleistungen sind.	***entfällt***

Dieser Absatz gilt nicht für Finanzinstrumente, bei denen es sich um verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 handelt.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 24 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Absätze 1 und 2 gelten*** nicht für geringfügige nichtmonetäre Vorteile, die einen Gesamtwert von 100 EUR pro Jahr nicht übersteigen oder deren Umfang und Art nicht als Beeinträchtigung der Einhaltung der Pflicht der Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse des Kleinanlegers zu handeln, angesehen werden können, sofern sie dem Kunden klar offengelegt wurden.	(5) ***Absatz 1 gilt*** nicht für geringfügige nichtmonetäre Vorteile, die einen Gesamtwert von 100 EUR pro Jahr nicht übersteigen oder deren Umfang und Art nicht als Beeinträchtigung der Einhaltung der Pflicht der Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse des Kleinanlegers zu handeln, angesehen werden können, sofern sie dem Kunden klar offengelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 24 a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Drei*** Jahre nach ***Inkrafttreten*** der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] und nach	(8) ***Fünf*** Jahre nach ***Ablauf der Umsetzungsfrist*** der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] und nach

Konsultation der ESMA und der EIOPA bewertet die Kommission die ***Auswirkungen von Zahlungen Dritter auf Kleinanleger, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte und die Verfügbarkeit unabhängiger Beratung, und bewertet die*** Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] auf ***diese. Falls dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Verbraucher erforderlich ist, schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament*** und ***dem Rat legislative Änderungen vor***.	Konsultation der ESMA und der EIOPA bewertet die Kommission die Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] auf ***die potenziellen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Anreizen, die Kostenentwicklung, das Gesamtniveau der Anlagen von Kleinanlegern auf den Kapitalmärkten, den Verbraucherschutz*** und ***die Relevanz der Vertriebsvorschriften***.

Or. en

Begründung

Ein Zeitraum von drei Jahren ist viel zu kurz, um die durch die Richtlinie eingeführten Änderungen zu bewerten, wenn man bedenkt, wie viele Änderungen vorgenommen wurden und wie viel Zeit für deren Umsetzung erforderlich war. Die Kommission braucht mehr Zeit im Nachhinein, um die Auswirkungen der Richtlinie richtig einschätzen zu können. Darüber hinaus sollte sich in der Überprüfung nicht nur auf die Frage der Anreize konzentrieren werden, sondern umfassender geprüft werden, um dieselbe Palette von Themen abzudecken, die in der Richtlinie behandelt werden (z. B. Interessenkonflikte, Kostenentwicklung nach der Einführung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, die Relevanz der Vertriebsvorschriften angesichts neuer Geschäftsmodelle in diesem Bereich).

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 24 c – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erstellt und übermittelt ein Hersteller eines Finanzinstruments eine Marketing-Mitteilung, die ***vom*** Vertreiber zu verwenden ist, so ist der Hersteller für den Inhalt dieser Marketing-Mitteilung und deren Aktualisierung verantwortlich. Der	Erstellt und übermittelt ein Hersteller eines Finanzinstruments eine Marketing-Mitteilung, die ***von einem*** Vertreiber zu verwenden ist, so ist der Hersteller für den Inhalt dieser Marketing-Mitteilung und deren Aktualisierung verantwortlich. Der

Vertreiber ist für die Verwendung dieser Marketing-Mitteilung verantwortlich und stellt sicher, dass sie ausschließlich für den bestimmten Zielmarkt und im Einklang mit der für den Zielmarkt festgelegten Vertriebsstrategie verwendet wird.	Vertreiber ist für die Verwendung dieser Marketing-Mitteilung verantwortlich und stellt sicher, dass sie ausschließlich für den bestimmten Zielmarkt und im Einklang mit der für den Zielmarkt festgelegten Vertriebsstrategie verwendet wird.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Artikel 26 a der Richtlinie (EU) 2016/97.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 24 c – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn eine Wertpapierfirma von ihr nicht konzipierte Finanzinstrumente anbietet oder empfiehlt und ihre eigenen Marketing-Mitteilungen dafür erstellt, so trägt sie die volle Verantwortung für die Angemessenheit des Inhalts, die Aktualisierung und die Verwendung dieser Marketing-Mitteilungen im Einklang mit dem bestimmten Zielmarkt und insbesondere im Einklang mit der ermittelten Kundengattung.	Wenn eine Wertpapierfirma***, die*** von ihr nicht konzipierte Finanzinstrumente anbietet oder empfiehlt und ihre eigenen Marketing-Mitteilungen dafür erstellt, so trägt sie die volle Verantwortung für die Angemessenheit des Inhalts, die Aktualisierung und die Verwendung dieser Marketing-Mitteilungen im Einklang mit dem bestimmten Zielmarkt und insbesondere im Einklang mit der ermittelten Kundengattung.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Artikel 26 a der Richtlinie (EU)°2016/97.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 24 c – Absatz 4 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Nimmt eine Wertpapierfirma die Dienste eines Dritten in Anspruch, der von dieser Wertpapierfirma vergütet wird oder von ihr eine nichtmonetäre Entschädigung erhält, um für Anlagen in ein oder mehrere Finanzinstrumente oder die Inanspruchnahme von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen zu werben, und führt dieser Dritte diese Werbung über öffentliche Plattformen der sozialen Medien durch („Finfluencer"), so muss die Wertpapierfirma die folgenden Verpflichtungen einhalten:
	a) Sie trifft eine schriftliche Vereinbarung mit dem Finfluencer, in der Art und Umfang der im Namen der Wertpapierfirma auszuübenden Tätigkeit festgelegt sind;
	b) auf Anfrage teilt sie der zuständigen Behörde die Identität und die Kontaktdaten aller Finfluencer mit, deren Dienste sie in Anspruch nimmt;
	c) sie überprüft regelmäßig, ob die Tätigkeit der Finfluencer, deren Dienste sie in Anspruch nimmt, mit den Absätzen 1 bis 4 im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°24°c – Absatz°6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	(6) (*Betrifft nicht die deutsche*

dass die zuständigen nationalen Behörden rasche und wirksame Maßnahmen in Bezug auf Marketing-Mitteilungen und -Methoden ergreifen können, die die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen.	*Fassung.)*

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 24 c – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 89 zu ergänzen, um Folgendes festzulegen:	(8) (*Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 35 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Art, Bandbreite und Umfang der Dienstleistungen und Tätigkeiten, die in	b) Art, Bandbreite und Umfang der Dienstleistungen und Tätigkeiten, die in

jedem ***Aufnahmemitgliedstaat*** im Rahmen der Freiheit der Wertpapierdienstleistung und der Anlagetätigkeit sowie der Nebendienstleistungen erbracht bzw. ausgeübt werden;	jedem ***Mitgliedstaat*** im Rahmen der Freiheit der Wertpapierdienstleistung und der Anlagetätigkeit sowie der Nebendienstleistungen erbracht bzw. ausgeübt werden;

Or. en

Begründung

Alle in der Meldung enthaltenen Informationen sind auch im Hinblick auf den Herkunftsmitgliedstaat nützlich, da die zuständigen nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ein vollständiges Bild von der Tätigkeit des Unternehmens, auch in seinem Herkunftsland, erhalten möchten.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 35 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für jeden ***Aufnahmemitgliedstaat*** die Gesamtzahl und die Kategorien von Kunden, für die die unter Buchstabe b genannten Dienstleistungen und Tätigkeiten während des betreffenden Zeitraums, der am 31. Dezember endet, erbracht wurden, sowie eine Aufschlüsselung nach professionellen und nichtprofessionellen Kunden;	c) für jeden ***Mitgliedstaat*** die Gesamtzahl und die Kategorien von Kunden, für die die unter Buchstabe b genannten Dienstleistungen und Tätigkeiten während des betreffenden Zeitraums, der am 31. Dezember endet, erbracht wurden, sowie eine Aufschlüsselung nach professionellen und nichtprofessionellen Kunden;

Or. en

Begründung

Alle in der Meldung enthaltenen Informationen sind auch im Hinblick auf den Herkunftsmitgliedstaat nützlich, da die zuständigen nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ein vollständiges Bild von der Tätigkeit des Unternehmens, auch in seinem Herkunftsland, erhalten möchten.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 35 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Zahl der Beschwerden gemäß Artikel 75, die in jedem ***Aufnahmemitgliedstaat*** von Kunden und Betroffenen eingegangen sind;	d) die Zahl der Beschwerden gemäß Artikel 75, die in jedem ***Mitgliedstaat*** von Kunden und Betroffenen eingegangen sind;

Or. en

Begründung

Alle in der Meldung enthaltenen Informationen sind auch im Hinblick auf den Herkunftsmitgliedstaat nützlich, da die zuständigen nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ein vollständiges Bild von der Tätigkeit des Unternehmens, auch in seinem Herkunftsland, erhalten möchten.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 35 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Art der Marketing-Mitteilungen, die in den ***Aufnahmemitgliedstaaten*** verwendet werden.	e) die Art der Marketing-Mitteilungen, die in den ***Mitgliedstaaten*** verwendet werden.

Or. en

Begründung

Alle in der Meldung enthaltenen Informationen sind auch im Hinblick auf den Herkunftsmitgliedstaat nützlich, da die zuständigen nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ein vollständiges Bild von der Tätigkeit des Unternehmens, auch in seinem Herkunftsland, erhalten möchten.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°69 – Absatz°1 – Unterabsatz°1 – Buchstabe°w

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
w) die Verwendung von Risikowarnungen durch Wertpapierfirmen in Informationsmaterialien, einschließlich Marketing-Mitteilungen, ***zu besonders riskanten Finanzinstrumenten*** vorzuschreiben, wenn diese Instrumente eine ernsthafte Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen könnten.“	w) die Verwendung von Risikowarnungen durch Wertpapierfirmen in Informationsmaterialien, einschließlich Marketing-Mitteilungen, vorzuschreiben, wenn diese Instrumente eine ernsthafte Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen könnten.“

Or. en

Begründung

Diese Befugnis sollte umfassender sein und sich nicht nur auf „riskante Produkte“ beschränken. Die zuständigen nationalen Behörden müssen möglicherweise aus anderen Gründen als einem übermäßigen Risiko (z. B. übermäßige Komplexität bestimmter Produkte) Risikowarnungen aussprechen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel 69 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe w a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wa) Web-Scraping-Techniken und -Werkzeuge einzusetzen, um Online-Daten zu Überwachungs-, Aufdeckungs- und Ermittlungszwecken zu sammeln.

Or. en

Begründung

Die zuständigen nationalen Behörden sollten in die Lage versetzt werden, Web-Scraping-

Werkzeuge einzusetzen, um ihre Überwachungs-, Aufdeckungs- und Ermittlungstätigkeiten im Hinblick auf die neuen Kommunikationsmodelle, die sich in sozialen Netzwerken und auf Online-Plattformen im weiteren Sinne herausbilden, durchzuführen. Dies wird sie insbesondere in die Lage versetzen, Online-Betrügereien und -Unterschlagungen sowie falsche Gerüchte zur Kursmanipulation aufzudecken.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2014/65/EU
Artikel°87°a – Absatz°6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Uneinigkeit im Rahmen der Plattform und bei ernsten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Anleger oder hinsichtlich des Inhalts einer in Bezug auf eine Wertpapierfirma zu ergreifenden Maßnahme oder des Verzichts auf Maßnahmen kann die ESMA ***gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eine Empfehlung an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats richten, auf die Bedenken anderer betroffener zuständiger Behörden einzugehen und zusammen mit den anderen betroffenen zuständigen Behörden eine*** gemeinsame ***Vor-Ort-Prüfung*** einzuleiten.***“***	(6) Bei Uneinigkeit im Rahmen der Plattform und bei ernsten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Anleger oder hinsichtlich des Inhalts einer in Bezug auf eine Wertpapierfirma zu ergreifenden Maßnahme oder des Verzichts auf Maßnahmen kann die ESMA ***beschließen,*** gemeinsame ***Vor-Ort-Prüfungen*** einzuleiten ***und zu koordinieren. Die ESMA lädt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sowie andere einschlägige zuständige Behörden der Plattform für die Zusammenarbeit ein, sich an diesen gemeinsamen Vor-Ort-Prüfungen zu beteiligen***.

Or. en

Begründung

In den Fällen, die durch Absatz 6 abgedeckt werden (Uneinigkeit, ernsthafte Bedrohung), ist es gerechtfertigt und legitim, der ESMA die Befugnis zu geben, eine Vor-Ort-Prüfung einzuleiten und zu koordinieren. Das wird wirksamer sein als eine bloße Empfehlung an die zuständige nationale Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, wie es die Kommission vorschlägt.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°3 – Absatz°7°a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Folgender Absatz wird angefügt:
	„(7a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden die Zulassung ablehnen, wenn ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, der eine juristische Person ist, seine Hauptverwaltung in demselben Mitgliedstaat hat wie seinen eingetragenen Sitz, aber Anlagetätigkeiten ausschließlich in anderen Mitgliedstaaten anbietet oder ausübt.“;

Or. en

Begründung

Einführung eines Anti-Forum-Shopping-Grundsatzes im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bandbreite und den Umfang der Versicherungsvertriebstätigkeiten, die in jedem ***Aufnahmemitgliedstaat*** ausgeübt werden;	b) die Bandbreite und den Umfang der Versicherungsvertriebstätigkeiten, die in jedem ***Mitgliedstaat*** ausgeübt werden;

Or. en

Begründung

Alle in der Meldung enthaltenen Informationen sind auch im Hinblick auf den

Herkunftsmitgliedstaat nützlich, da die zuständigen nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ein vollständiges Bild von der Tätigkeit des Unternehmens, auch in seinem Herkunftsland, erhalten möchten.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

c) die Art der Versicherungsprodukte, die in jedem ***Aufnahmemitgliedstaat*** vertrieben werden;	c) die Art der Versicherungsprodukte, die in jedem ***Mitgliedstaat*** vertrieben werden;

Or. en

Begründung

Alle in der Meldung enthaltenen Informationen sind auch im Hinblick auf den Herkunftsmitgliedstaat nützlich, da die zuständigen nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ein vollständiges Bild von der Tätigkeit des Unternehmens, auch in seinem Herkunftsland, erhalten möchten.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) für jeden ***Aufnahmemitgliedstaat*** die Gesamtzahl der Kunden für den betreffenden Zeitraum, der am 31. Dezember endet;	d) für jeden ***Mitgliedstaat*** die Gesamtzahl der Kunden für den betreffenden Zeitraum, der am 31. Dezember endet;

Or. en

Begründung

Alle in der Meldung enthaltenen Informationen sind auch im Hinblick auf den Herkunftsmitgliedstaat nützlich, da die zuständigen nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ein vollständiges Bild von der Tätigkeit des Unternehmens, auch in

seinem Herkunftsland, erhalten möchten.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Zahl der Beschwerden, die in jedem ***Aufnahmemitgliedstaat*** von Kunden und Betroffenen eingegangen sind.	e) die Zahl der Beschwerden, die in jedem ***Mitgliedstaat*** von Kunden und Betroffenen eingegangen sind.

Or. en

Begründung

Alle in der Meldung enthaltenen Informationen sind auch im Hinblick auf den Herkunftsmitgliedstaat nützlich, da die zuständigen nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ein vollständiges Bild von der Tätigkeit des Unternehmens, auch in seinem Herkunftsland, erhalten möchten.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°12 – Absatz°3 – Unterabsatz°1 – Buchstabe°q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) die Verwendung von Risikowarnungen für Versicherungsanlageprodukte in Informationsmaterialien, einschließlich Marketing-Mitteilungen, ***in Bezug auf besonders risikobehaftete Versicherungsanlageprodukte und gegebenenfalls zugrunde liegende Anlagevermögenswerte*** vorzuschreiben, wenn diese Produkte und ***Vermögenswerte*** eine ernsthafte Bedrohung für den	q) die Verwendung von Risikowarnungen für Versicherungsanlageprodukte ***und gegebenenfalls zugrunde liegende Anlageoptionen*** in Informationsmaterialien, einschließlich Marketing-Mitteilungen, vorzuschreiben, wenn diese Produkte und ***zugrunde liegende Anlageoptionen*** eine ernsthafte Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen könnten.

Anlegerschutz darstellen könnten.

Or. en

Begründung

Diese Befugnis sollte umfassender sein und sich nicht nur auf „riskante Produkte“ beschränken. Die zuständigen nationalen Behörden müssen möglicherweise aus anderen Gründen als einem übermäßigen Risiko Risikowarnungen aussprechen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe q a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Web-Scraping-Techniken und -Werkzeuge einzusetzen, um Online-Daten zu Überwachungs-, Aufdeckungs- und Ermittlungszwecken zu sammeln.

Or. en

Begründung

Die zuständigen nationalen Behörden sollten in die Lage versetzt werden, Web-Scraping-Werkzeuge einzusetzen, um ihre Überwachungs-, Aufdeckungs- und Ermittlungstätigkeiten im Hinblick auf die neuen Kommunikationsmodelle, die sich in sozialen Netzwerken und auf Online-Plattformen im weiteren Sinne herausbilden, durchzuführen. Dies wird sie insbesondere in die Lage versetzen, Online-Betrügereien und -Unterschlagungen sowie falsche Gerüchte zur Kursmanipulation aufzudecken.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 12 b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Uneinigkeit im Rahmen der	(6) Bei Uneinigkeit im Rahmen der

Plattform und bei ernsten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer oder hinsichtlich des Inhalts einer in Bezug auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsvertreiber zu ergreifenden Maßnahme oder des Verzichts auf Maßnahmen kann die EIOPA ***gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 eine Empfehlung an*** die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ***richten, die Bedenken anderer betroffener zuständiger*** Behörden ***zu berücksichtigen und zusammen mit den anderen betroffenen zuständigen Behörden eine gemeinsame Vor-Ort-Prüfung einzuleiten***.“	Plattform und bei ernsten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer oder hinsichtlich des Inhalts einer in Bezug auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsvertreiber zu ergreifenden Maßnahme oder des Verzichts auf Maßnahmen kann die EIOPA ***beschließen, Vor-Ort-Prüfungen einzuleiten und zu koordinieren. In diesem Fall lädt die EIOPA*** die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ***sowie andere einschlägige zuständige*** Behörden ***der Plattform für die Zusammenarbeit ein, sich an diesen gemeinsamen Vor-Ort-Prüfungen zu beteiligen***.

Or. en

Begründung

In den Fällen, die durch Absatz 6 abgedeckt werden (Uneinigkeit, ernsthafte Bedrohung), ist es gerechtfertigt und legitim, der EIOPA die Befugnis zu geben, eine Vor-Ort-Prüfung einzuleiten und zu koordinieren. Das wird wirksamer sein, als eine bloße Empfehlung an die zuständige nationale Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, wie es die Kommission vorschlägt.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 25 – Absatz 1– Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in Buchstabe f genannte Preisbildungsverfahren umfasst einen Vergleich mit dem von der EIOPA gemäß Absatz 8 veröffentlichten einschlägigen Referenzwert für Kosten und Wertentwicklung, sofern verfügbar.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°25 – Absatz°2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Weicht ein Versicherungsanlageprodukt von dem in Absatz 8 genannten einschlägigen Referenzwert ab, führt der Hersteller zusätzliche Tests und weitere Bewertungen durch und stellt fest, ob die Kosten und Entgelte dennoch gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, darf das Versicherungsanlageprodukt vom Hersteller nicht genehmigt werden. Gibt es für ein Versicherungsanlageprodukt keine einschlägigen Referenzwert, so genehmigt ein Hersteller das Produkt nur, wenn er durch Produkttests und -bewertungen festgestellt hat, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und dass das Produkt den Zielen und Bedürfnissen des Zielmarkts entspricht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 25 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in Buchstabe c genannte Preisbildungsverfahren umfasst einen	***entfällt***

Vergleich mit dem von der EIOPA gemäß Absatz 8 veröffentlichten einschlägigen Referenzwert für Kosten und Wertentwicklung, sofern verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°25 – Absatz°6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Weicht ein Versicherungsanlageprodukt von dem in Absatz 8 genannten einschlägigen Referenzwert ab, führt der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen, der bzw. das Versicherungsanlageprodukte vertreibt, zusätzliche Tests und weitere Bewertungen durch und stellt fest, ob die Kosten und Entgelte dennoch gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, darf der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen das Versicherungsanlageprodukt Kleinanlegern nicht anbieten und Kleinanleger nicht darüber beraten. Gibt es für ein Versicherungsanlageprodukt keinen einschlägigen Referenzwert, so bieten Vertreiber das Produkt nur an bzw. beraten nur darüber, wenn sie durch Produkttests und -bewertungen festgestellt haben, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und dass das Produkt den Zielen und Bedürfnissen des Zielmarkts entspricht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gegebenenfalls die Ergebnisse des Vergleichs des Versicherungsanlageprodukts mit den einschlägigen Referenzwerten,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegebenenfalls die Gründe, die eine Abweichung von dem Referenzwert rechtfertigen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°25 – Absatz°8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Nach Konsultation der ESMA und der zuständigen Behörden entwickelt und veröffentlicht die EIOPA gegebenenfalls	***entfällt***

gemeinsame Referenzwerte für Versicherungsanlageprodukte, die ein ähnliches Niveau bei der Wertentwicklung, ähnliche Risiken, Strategien, Ziele oder andere Merkmale aufweisen, um die Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte konzipieren oder vertreiben, bei der vergleichenden Bewertung der Kosten und der Wertentwicklung von Versicherungsanlageprodukten zu unterstützen.

Bei den Referenzwerten wird ein Kosten- und Wertentwicklungsbereich angezeigt, um die Ermittlung von Versicherungsanlageprodukten zu erleichtern, deren Kosten und Wertentwicklung erheblich vom Durchschnitt abweichen.

Die Kosten, die für die Entwicklung von Referenzwerten verwendet werden, umfassen neben den gesamten Produktkosten auch sämtliche Vertriebskosten, inklusive Anreizen. Sie müssen einen Vergleich mit einzelnen Kostenkomponenten ermöglichen.

Die EIOPA aktualisiert diese Referenzwerte regelmäßig.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 25 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der von der EIOPA angewandten Methode zur Entwicklung der in Absatz 8	***entfällt***

genannten Referenzwerte;

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 25 – Absatz 10 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der ESMA und der zuständigen Behörden und nach Branchentests ***unter Berücksichtigung der in Absatz 9 Buchstabe a genannten Methode*** Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:	Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der ESMA und der zuständigen Behörden und nach Branchentests Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 25 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ***[***9 Monate nach ***Erlass des in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts***] vor.	Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum **...** ***[***9 Monate nach ***Inkrafttreten dieser Richtlinie***] vor.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°26 a – Absatz°4 – Unterabsatz°1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erstellt und übermittelt ein Hersteller eines Versicherungsanlageprodukts eine Marketing-Mitteilung, die von einem Vertreiber zu verwenden ist, so ist der Hersteller für den Inhalt dieser Marketing-Mitteilung und deren Aktualisierung verantwortlich. Der Vertreiber ist für die Verwendung dieser Marketing-Mitteilung verantwortlich und stellt sicher, dass sie ausschließlich für den bestimmten Zielmarkt und im Einklang mit der für ***diesen*** Zielmarkt festgelegten Vertriebsstrategie verwendet wird.	Erstellt und übermittelt ein Hersteller eines Versicherungsanlageprodukts eine Marketing-Mitteilung, die von einem Vertreiber zu verwenden ist, so ist der Hersteller für den Inhalt dieser Marketing-Mitteilung und deren Aktualisierung verantwortlich. Der Vertreiber ist für die Verwendung dieser Marketing-Mitteilung verantwortlich und stellt sicher, dass sie ausschließlich für den bestimmten Zielmarkt und im Einklang mit der für ***den*** Zielmarkt festgelegten Vertriebsstrategie verwendet wird.

Or. en

Begründung

Angleichung an Artikel 24 c der Richtlinie 2014/65/EU.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°26 a – Absatz°4°a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Nimmt ein Versicherungsunternehmen oder ein Versicherungsvermittler die Dienste eines Dritten in Anspruch, der von diesem Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler vergütet wird oder von ihm eine nichtmonetäre Entschädigung erhält, um für Anlagen in

ein oder mehrere Versicherungsanlageprodukte oder zugrunde liegende Anlageoptionen zu werben, und führt dieser Dritte diese Werbung über öffentliche Plattformen der sozialen Medien durch („Finfluencer“), so muss das Versicherungsunternehmen oder der Versicherungsvermittler die folgenden Verpflichtungen einhalten:

a) Es bzw. er trifft eine schriftliche Vereinbarung mit dem Finfluencer, in der Art und Umfang der im Namen des Versicherungsunternehmens oder Versicherungsvermittlers auszuübenden Tätigkeit festgelegt sind;

b) auf Anfrage teilt es bzw. er der zuständigen Behörde die Identität und die Kontaktdaten aller Finfluencer mit, deren Dienste es bzw. er in Anspruch nimmt;

c) es bzw. er überprüft regelmäßig, ob die Tätigkeit der Finfluencer, deren Dienste es bzw. er in Anspruch nimmt, mit den Absätzen 1 bis 4 im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°26 a – Absatz°7 – Unterabsatz°1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler Aufzeichnungen über alle ihre Marketing-Mitteilungen zu Versicherungsanlageprodukten oder ihre Marketing-Mitteilungen von Dritten, die dafür vergütet werden oder eine nichtmonetäre Entschädigung dafür erhalten, führen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler Aufzeichnungen über alle ihre Marketing-Mitteilungen zu Versicherungsanlageprodukten***, die Kleinanlegern oder potenziellen Kleinanlegern verfügbar oder zugänglich gemacht werden,*** oder ihre Marketing-Mitteilungen von Dritten, die dafür vergütet werden oder eine nichtmonetäre

	Entschädigung dafür erhalten, ***und die Kleinanlegern oder potenziellen Kleinanlegern verfügbar oder zugänglich gemacht werden,*** führen.

Or. en

Begründung

Anpassung an Artikel 24 c MiFID.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Nummer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ob die Beratung sich auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Versicherungsanlageprodukten und gegebenenfalls zugrunde liegender ***Anlagevermögenswerte*** stützt und insbesondere ob die Palette an Versicherungsanlageprodukten auf Produkte oder Vermögenswerte beschränkt ist, die von Unternehmen konzipiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zu dem Versicherungsvermittler bzw. dem Versicherungsunternehmen stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu diesem unterhalten, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird;	ii) ob die Beratung sich auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Versicherungsanlageprodukten und gegebenenfalls zugrunde liegender ***Anlageoptionen*** stützt und insbesondere ob die Palette an Versicherungsanlageprodukten auf Produkte oder Vermögenswerte beschränkt ist, die von Unternehmen konzipiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zu dem Versicherungsvermittler bzw. dem Versicherungsunternehmen stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu diesem unterhalten, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird;

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale des vorgeschlagenen Versicherungsanlageprodukts und gegebenenfalls der empfohlenen zugrunde liegenden ***Anlagevermögenswerte*** und Anlagestrategien, einschließlich geeigneter Leitlinien und Warnhinweise zu den Risiken, die mit dem Versicherungsanlageprodukt und gegebenenfalls den empfohlenen zugrunde liegenden ***Anlagevermögenswerten*** oder in Bezug auf bestimmte Anlagestrategien, denen dieses Produkt folgt, verbunden sind;	b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale des vorgeschlagenen Versicherungsanlageprodukts und gegebenenfalls der empfohlenen zugrunde liegenden ***Anlageoptionen*** und Anlagestrategien, einschließlich geeigneter Leitlinien und Warnhinweise zu den Risiken, die mit dem Versicherungsanlageprodukt und gegebenenfalls den empfohlenen zugrunde liegenden ***Anlageoptionen*** oder in Bezug auf bestimmte Anlagestrategien, denen dieses Produkt folgt, verbunden sind;

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn der Betrag der Zahlungen Dritter im vorvertraglichen Stadium nicht ermittelt werden kann, so wird die Methode zur Berechnung des Betrags dem Kunden in umfassender, zutreffender und für einen durchschnittlichen Kleinanleger verständlicher Weise offengelegt.

Or. en

Begründung

Anpassung an die mit der Sammelrichtlinie eingeführten Änderungen von MiFID II.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die jährliche Wertentwicklung jedes der dem Versicherungsanlageprodukt zugrunde liegenden ***Anlagevermögenswerte*** und die jährliche Gesamtwertentwicklung des Portfolios, jeweils im Vergleich zur früheren Wertentwicklung in den Vorjahren:	b) die jährliche Wertentwicklung jedes der dem Versicherungsanlageprodukt zugrunde liegenden ***Anlageoptionen*** und die jährliche Gesamtwertentwicklung des Portfolios, jeweils im Vergleich zur früheren Wertentwicklung in den Vorjahren:

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gegebenenfalls der Marktwert oder der geschätzte Wert, wenn der Marktwert der dem Versicherungsanlageprodukt zugrunde liegenden ***Anlagevermögenswerte*** nicht verfügbar ist;	d) gegebenenfalls der Marktwert oder der geschätzte Wert, wenn der Marktwert der dem Versicherungsanlageprodukt zugrunde liegenden ***Anlageoptionen*** nicht verfügbar ist;

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, in Informationsmaterialien, einschließlich Marketing-Mitteilungen, die Kleinanlegern zur Verfügung gestellt werden, angemessene Warnhinweise aufnehmen, mit denen auf die spezifischen Risiken potenzieller Verluste bei besonders riskanten Versicherungsanlageprodukten und gegebenenfalls zugrunde liegenden ***Anlagevermögenswerten*** aufmerksam gemacht wird.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, in Informationsmaterialien, einschließlich Marketing-Mitteilungen, die Kleinanlegern zur Verfügung gestellt werden, angemessene Warnhinweise aufnehmen, mit denen auf die spezifischen Risiken potenzieller Verluste bei besonders riskanten Versicherungsanlageprodukten und gegebenenfalls zugrunde liegenden ***Anlageoptionen*** aufmerksam gemacht wird.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°29 a – Absatz°1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte konzipieren oder solche Produkte gemäß Artikel 30 Absätze 2 und 3 vertreiben, keine Gebühr oder Provision an eine Partei zahlen oder keine Gebühr oder Provision von einer Partei erhalten oder keinen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines	***entfällt***

Versicherungsanlageprodukts einer Partei gewähren oder keinen solchen von einer Partei erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird.

Das Verbot nach Unterabsatz 1 gilt nicht für geringfügige nichtmonetäre Vorteile, die einen Gesamtwert von 100 EUR pro Jahr nicht übersteigen oder deren Umfang und Art nicht die Einhaltung der Pflicht des Versicherungsvermittlers oder Versicherungsunternehmens, im bestmöglichen Interesse seines Kunden zu handeln, beeinträchtigen, sofern diese Vorteile dem Kunden klar offengelegt wurden.

Alle Zahlungen oder Vorteile, die die Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen oder für sie notwendig sind – einschließlich Verwaltungsabgaben oder gesetzlicher Gebühren – und wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung des Versicherungsvermittlers oder Versicherungsunternehmens hervorrufen können, im bestmöglichen Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln, unterliegen nicht der Anforderung nach Unterabsatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°29 a – Absatz°4 – Unterabsatz°1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können den Versicherungsvermittlern und	Die Mitgliedstaaten können den Versicherungsvermittlern und

Versicherungsunternehmen strengere Anforderungen vorschreiben, die Sachverhalte betreffen, die durch diesen Artikel geregelt werden. Insbesondere können die Mitgliedstaaten ***zusätzlich*** das Anbieten oder Annehmen von Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteilen einer dritten Partei für die Erbringung einer Versicherungsberatungsleistung verbieten oder ***weiter*** einschränken.	Versicherungsunternehmen strengere Anforderungen vorschreiben, die Sachverhalte betreffen, die durch diesen Artikel geregelt werden. Insbesondere können die Mitgliedstaaten das Anbieten oder Annehmen von Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteilen einer dritten Partei für die Erbringung einer Versicherungsberatungsleistung verbieten oder einschränken.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°29°a – Absatz°6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Drei*** Jahre nach ***Inkrafttreten*** der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] und nach Konsultation der ESMA und der EIOPA bewertet die Kommission die ***Auswirkungen von Zahlungen Dritter auf Kleinanleger, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte und die Verfügbarkeit unabhängiger Beratung, und bewertet die*** Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] auf ***Kleinanleger. Falls dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Verbraucher erforderlich ist, schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament*** und ***dem Rat legislative Änderungen vor***.	(6) ***Fünf*** Jahre nach ***Ablauf der Umsetzungsfrist*** der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] und nach Konsultation der ESMA und der EIOPA bewertet die Kommission die Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] auf ***die potenziellen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Anreizen, die Kostenentwicklung, das Gesamtniveau der Anlagen von Kleinanlegern auf den Kapitalmärkten, den Verbraucherschutz*** und ***die Relevanz der Vertriebsvorschriften***.

Or. en

Begründung

Ein Zeitraum von drei Jahren ist viel zu kurz, um die durch die Richtlinie eingeführten Änderungen zu bewerten, wenn man bedenkt, wie viele Änderungen vorgenommen wurden und wie viel Zeit für deren Umsetzung erforderlich war. Die Kommission braucht mehr Zeit im Nachhinein, um die Auswirkungen der Richtlinie richtig einschätzen zu können. Darüber hinaus sollte sich die Überprüfung nicht nur auf die Frage der Anreize konzentrieren, sondern umfassender sein, um dieselbe Palette von Themen abzudecken, die in der Richtlinie behandelt werden (z. B. Interessenkonflikte, Kostenentwicklung nach der Einführung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, die Relevanz der Vertriebsvorschriften angesichts neuer Geschäftsmodelle in diesem Bereich).

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 29 b – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine solche Beratung auf der Grundlage einer Bewertung einer angemessenen Palette an Versicherungsanlageprodukten – ***und*** gegebenenfalls zugrunde liegender ***Anlagevermögenswerte*** – zu erbringen;	a) ***den Kunden über die Palette an von dem Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen bewerteten Versicherungsanlageprodukten oder gegebenenfalls zugrunde liegender Anlageoptionen zu informieren und*** eine solche Beratung auf der Grundlage einer Bewertung einer angemessenen Palette an Versicherungsanlageprodukten°– ***oder*** gegebenenfalls zugrunde liegender ***Anlageoptionen, die den Bedürfnissen der Kunden entsprechen,*** – zu erbringen;

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°29 b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das ***kosteneffizienteste*** Versicherungsanlageprodukt – ***und*** gegebenenfalls zugrunde liegende ***Anlagevermögenswerte*** – unter den Versicherungsanlageprodukten zu empfehlen, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 als für den Kunden geeignet eingestuft wurden und ähnliche Merkmale aufweisen;	b) das***, unter Berücksichtigung seiner Wertentwicklung, des Risikoniveaus, der Kosten und Gebühren, die gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c mitgeteilt werden, effizienteste*** Versicherungsanlageprodukt – ***oder*** gegebenenfalls zugrunde liegende ***Anlageoptionen*** – unter den Versicherungsanlageprodukten zu empfehlen, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 als für den Kunden geeignet eingestuft wurden und ähnliche Merkmale aufweisen;

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 29 b – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) aus der Palette an Versicherungsanlageprodukten, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 als für den Kunden geeignet eingestuft wurden, ein oder mehrere Versicherungsanlageprodukte – und gegebenenfalls zugrunde liegende Anlagevermögenswerte – ohne zusätzliche Merkmale, die für die Erreichung der Anlageziele des Kunden nicht erforderlich sind und zusätzliche Kosten verursachen, zu empfehlen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 29 b – Absatz°1°a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die durch eine exklusive Geschäftsbeziehung gebunden sind, können die angemessene Palette der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Versicherungsanlageprodukte aus Produkten oder gegebenenfalls zugrunde liegenden Anlageoptionen zusammenstellen, die nur von einem einzigen Versicherungsunternehmen angeboten werden. In diesem Fall werden die Kunden im Einklang mit den geltenden Anforderungen informiert.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel°29 b – Absatz°2 – Unterabsatz°2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesen delegierten Rechtsakten werden die Art der den Kunden angebotenen oder für diese erbrachten Dienstleistungen sowie die Art der angebotenen oder in Betracht gezogenen Produkte, einschließlich der unterschiedlichen Arten von Versicherungsanlageprodukten, berücksichtigt.“	In diesen delegierten Rechtsakten werden die Art der den Kunden angebotenen oder für diese erbrachten Dienstleistungen sowie die Art der angebotenen oder in Betracht gezogenen Produkte ***und gegebenenfalls die zugrunde liegenden Anlageoptionen***, einschließlich der unterschiedlichen Arten von Versicherungsanlageprodukten ***oder gegebenenfalls der zugrunde liegenden Anlageoptionen***, berücksichtigt.“

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 30 – Absatz -1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, die Eignung oder Angemessenheit von Versicherungsanlageprodukten und gegebenenfalls zugrunde liegenden ***Anlagevermögenswerten***, die den Kunden empfohlen oder von diesen verlangt werden, rechtzeitig, bevor die Kunden durch einen Versicherungsvertrag oder ein Versicherungsangebot gebunden sind, beurteilen. Jede dieser Beurteilungen wird auf der Grundlage verhältnismäßiger und notwendiger Informationen über den Kunden durchgeführt, die der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen im Einklang mit den Anforderungen dieses Artikels erhalten hat.	Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, die Eignung oder Angemessenheit von Versicherungsanlageprodukten und gegebenenfalls zugrunde liegenden ***Anlageoptionen***, die den Kunden empfohlen oder von diesen verlangt werden, rechtzeitig, bevor die Kunden durch einen Versicherungsvertrag oder ein Versicherungsangebot gebunden sind, beurteilen. Jede dieser Beurteilungen wird auf der Grundlage verhältnismäßiger und notwendiger Informationen über den Kunden durchgeführt, die der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen im Einklang mit den Anforderungen dieses Artikels erhalten hat.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1	Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1

beschafft sich der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen, wenn er bzw. es eine Beratung zu Versicherungsanlageprodukten erbringt, Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ des angebotenen oder verlangten Versicherungsanlageprodukts oder gegebenenfalls der zugrunde liegenden ***Anlagevermögenswerte***, die finanziellen Verhältnisse dieses Kunden, einschließlich der Zusammensetzung etwaiger bestehender Portfolios, seine Fähigkeit, einen vollständigen oder teilweisen Verlust tragen zu können, seine Anlagebedürfnisse und Anlageziele, einschließlich Nachhaltigkeitspräferenzen und Risikotoleranz, damit der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen dem Kunden die Versicherungsanlageprodukte empfehlen kann, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz, seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und der Notwendigkeit einer Portfoliodiversifizierung entsprechen.	beschafft sich der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen, wenn er bzw. es eine Beratung zu Versicherungsanlageprodukten erbringt, Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ des angebotenen oder verlangten Versicherungsanlageprodukts oder gegebenenfalls der zugrunde liegenden ***Anlageoptionen***, die finanziellen Verhältnisse dieses Kunden, einschließlich der Zusammensetzung etwaiger bestehender Portfolios, seine Fähigkeit, einen vollständigen oder teilweisen Verlust tragen zu können, seine Anlagebedürfnisse und Anlageziele, einschließlich Nachhaltigkeitspräferenzen und Risikotoleranz, damit der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen dem Kunden die Versicherungsanlageprodukte empfehlen kann, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz, seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und der Notwendigkeit einer Portfoliodiversifizierung entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 30 – Absatz 1– Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erbringung von Beratung im Hinblick auf die Umschichtung zugrunde liegender ***Anlagevermögenswerte*** holen die Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsunternehmen die erforderlichen Informationen über die bestehenden zugrunde liegenden	Bei der Erbringung von Beratung im Hinblick auf die Umschichtung zugrunde liegender ***Anlageoptionen*** holen die Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsunternehmen die erforderlichen Informationen über die bestehenden zugrunde liegenden

Anlagevermögenswerte des Kunden sowie die empfohlenen neuen Anlagevermögenswerte ein und analysieren die zu erwartenden Kosten und Vorteile der Umschichtung, sodass sie mit angemessener Sicherheit nachweisen können, dass die Vorteile der Umschichtung deren Kosten voraussichtlich überwiegen.	***Anlageoptionen*** des Kunden sowie die empfohlenen neuen Anlagevermögenswerte ein und analysieren die zu erwartenden Kosten und Vorteile der Umschichtung, sodass sie mit angemessener Sicherheit nachweisen können, dass die Vorteile der Umschichtung deren Kosten voraussichtlich überwiegen.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24
Richtlinie (EU) 2016/97
Artikel 35 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a°(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Unterabsatz 1 gilt auch für Dritte („Finfluencer“), die von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvermittler eine Vergütung oder einen Anreiz in Form einer nichtmonetären Entschädigung erhalten, ohne gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie eingetragen oder gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen zu sein, wenn diese Dritten über öffentliche Plattformen der sozialen Medien für Dienstleistungen oder Versicherungsanlageprodukte oder zugrunde liegende Anlageoptionen im Namen eines solchen Versicherungsunternehmens oder Versicherungsvermittlers werben.

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EC
Artikel 14 – Absatz 1 e – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, die in Absatz 1b Buchstabe b genannten Bedingungen mindestens einmal jährlich zu bewerten. Die Bewertung trägt den im Preisbildungsverfahren festgelegten Kriterien Rechnung ***und umfasst einen Vergleich mit dem von der ESMA gemäß Absatz 1f veröffentlichten einschlägigen Referenzwert für Kosten und Wertentwicklung***.	Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verwaltungsgesellschaften, die in Absatz 1b Buchstabe b genannten Bedingungen mindestens einmal jährlich zu bewerten. Die Bewertung trägt den im Preisbildungsverfahren festgelegten Kriterien Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EC
Artikel 14 – Absatz 1 e – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein OGAW oder seine Anteilsklassen, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen, von dem in Absatz 1f genannten einschlägigen Referenzwert abweichen, führt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Tests und weitere Bewertungen durch und stellt fest, ob Kosten und Entgelte dennoch gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind oder wenn der OGAW oder seine Anteilsklassen anderen Kriterien, die von	***entfällt***

der Verwaltungsgesellschaft im Preisbildungsverfahren festgelegt wurden, nicht entsprechen, dürfen der OGAW oder seine Anteilsklassen von der Verwaltungsgesellschaft nicht an Kleinanleger vertrieben werden.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EC
Artikel°14 – Absatz 1 f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1f) Nach Konsultation der EIOPA und der zuständigen Behörden entwickelt und veröffentlicht die ESMA gegebenenfalls Referenzwerte, die eine vergleichende Bewertung von Kosten und Wertentwicklung von OGAW oder ihrer Anteilsklassen, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen, ermöglichen und die für die Bewertung nach Absatz 1e zu verwenden sind.	***entfällt***
Sofern dies möglich ist, werden gemeinsame Referenzwerte für OGAW oder ihre Anteilsklassen, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen, entwickelt, die an Kleinanleger vertrieben werden und ähnliche Niveaus bei der Wertentwicklung, bei Risiken, Strategien, Ziele oder anderen Merkmale aufweisen.	
In diesen Referenzwerten wird ein Kosten- und Wertentwicklungsbereich angezeigt, insbesondere Fälle, in denen Kosten und Wertentwicklung erheblich vom Durchschnitt abweichen. Diese Referenzwerte werden regelmäßig aktualisiert.“	

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer iii
Richtlinie 2009/65/EC
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Kriterien festzulegen, die herangezogen werden, um zu bestimmen, ob Kosten gemäß Absatz 1b Buchstabe b gerechtfertigt und verhältnismäßig sind***, und um Korrekturmaßnahmen nach Absatz 1e zu ergreifen und die von der ESMA zur Entwicklung ihrer Referenzwerte angewandte Methode zu spezifizieren***."	e) Kriterien festzulegen, die herangezogen werden, um zu bestimmen, ob Kosten gemäß Absatz 1b Buchstabe b gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 12 – Absatz 1 e – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verpflichten die AIFM, die in Absatz 1b Buchstabe b genannten Bedingungen mindestens einmal jährlich zu bewerten. Die Bewertung trägt den im Preisbildungsverfahren festgelegten Kriterien Rechnung ***und umfasst im Fall von AIF, die an Kleinanleger vertrieben werden, einen Vergleich mit dem von der ESMA gemäß Absatz 1f veröffentlichten einschlägigen Referenzwert für Kosten und Wertentwicklung***.	Die Mitgliedstaaten verpflichten die AIFM, die in Absatz 1b Buchstabe b genannten Bedingungen mindestens einmal jährlich zu bewerten. Die Bewertung trägt den im Preisbildungsverfahren festgelegten Kriterien Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 12 – Absatz 1 e – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein AIF oder seine Anteilsklassen, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen, von dem in Absatz 1f genannten einschlägigen Referenzwert abweichen, führt der AIFM zusätzliche Tests und weitere Bewertungen durch und stellt fest, ob Kosten und Entgelte dennoch gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kosten und Entgelte gerechtfertigt und verhältnismäßig sind oder wenn der AIF oder seine Anteilsklassen anderen Kriterien, die der AIFM im Preisbildungsverfahren festgelegt hat, nicht entsprechen, dürfen dieser AIF oder seine Anteilsklassen von dem AIFM nicht an Kleinanleger vertrieben werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel°12 – Absatz°1 f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1f) Nach Konsultation der EIOPA und der zuständigen Behörden entwickelt und veröffentlicht die ESMA gegebenenfalls Referenzwerte, die eine	***entfällt***

vergleichende Bewertung von Kosten und Wertentwicklung von AIF oder ihrer Anteilsklassen, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen, ermöglichen und die für die Bewertung nach Absatz 1e zu verwenden sind.

Sofern dies möglich ist, werden gemeinsame Referenzwerte für AIF oder ihre Anteilsklassen, sofern diese abweichende Kostenstrukturen aufweisen, entwickelt, die an Kleinanleger vertrieben werden und ähnliche Niveaus bei der Wertentwicklung, bei Risiken, Strategien, Ziele oder anderen Merkmale aufweisen.

In diesen Referenzwerten wird ein Kosten- und Wertentwicklungsbereich angezeigt, insbesondere Fälle, in denen Kosten und Wertentwicklung erheblich vom Durchschnitt abweichen. Die Referenzwerte werden regelmäßig aktualisiert.“

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Kriterien festzulegen, die herangezogen werden, um zu bestimmen, ob Kosten gemäß Absatz 1b Buchstabe b gerechtfertigt und verhältnismäßig sind***, und um Korrekturmaßnahmen nach Absatz 1e zu ergreifen und die von der ESMA zur Entwicklung ihrer Referenzwerte angewandte Methode zu spezifizieren***.“	b) Kriterien festzulegen, die herangezogen werden, um zu bestimmen, ob Kosten gemäß Absatz 1b Buchstabe b gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin begrüßt den zeitgemäßen Vorschlag der Kommission für eine Strategie für Kleinanleger, durch den einem der Hauptziele der Kommission im Rahmen des Aktionsplans für die Kapitalmarktunion 2020 entsprochen wird, nämlich die EU für Privatpersonen zu einem noch sichereren Ort für langfristige Ersparnisse und Investitionen zu machen.

Der Kommissionsvorschlag setzt sich zusammen aus:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Hinblick auf eine Modernisierung des Basisinformationsblatts

Die Berichterstatterin betrachtet diesen Vorschlag als einen der wichtigsten Vorschläge im Rahmen dieses Mandats. In Anbetracht der knappen Zeit hat sie die wichtigsten politischen Prioritäten ermittelt, die sie in ihrem Berichtsentwurf aufgreift, um die Diskussionen fortzusetzen. Sie wird den Vorschlag im Laufe des Änderungsverfahrens weiter abändern.

Die Berichterstatterin teilt voll und ganz die Ziele dieses Vorschlags. Mehr als 70°% der EU-Bürgerinnen und -Bürger haben aus verschiedenen Gründen noch nie in Finanzprodukte investiert, sei es, weil sie es zu kompliziert finden, oder weil sie Bedenken wegen der Risiken haben. Deshalb muss alles getan werden, um die Bürgerinnen und Bürger zu bestärken, dies zu ändern. Die neuen Vorschriften zum Schutz und zur Befähigung von Kleinanlegern müssen für klare und transparente Informationen sorgen und sicherstellen, dass die Finanzberatung im besten Interesse des Kleinanlegers erfolgt.

- **<u>Anreize</u>**

  Die Berichterstatterin spricht sich nachdrücklich gegen ein vollständiges Verbot von Anreizen aus. Sie ist nach wie vor besorgt über die Einführung eines teilweisen Verbots von reinen Ausführungsdienstleistungen, da dies nicht gerechtfertigt ist und nicht auf Interessenkonflikte einzugehen scheint. Es sieht eher so aus, als sei dies ein erster Schritt in Richtung eines vollständigen Verbots. Viele Verbraucher in der EU verlassen sich auf den Rat von Finanzberatern, und deshalb ist es notwendig, den derzeitigen Rahmen durch geeignete Instrumente und Verbesserungen zu erweitern. Sie ist der Meinung, dass die Interessenkonflikte durch mehr Transparenz gelöst werden können. Darüber hinaus ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass der Zeitpunkt und der Inhalt der Überprüfungsklausel nicht zufriedenstellend sind. Diese Überprüfungsklausel darf nicht so ausgerichtet sein, dass das automatisch zur Einführung eines vollständigen Verbots von Anreizen führt. Daher schlägt sie vor, sie auf 5 Jahre ab dem Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie zu verlängern, um die tatsächlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf den Markt zu beobachten. Darüber hinaus schlägt sie vor, den Anwendungsbereich der Überprüfungsklausel zu erweitern, um eine Bewertung auf der Grundlage potenzieller Interessenkonflikte, der Kostenentwicklung, des Niveaus der

Anlagen von Kleinanlegern auf den Kapitalmärkten, des Verbraucherschutzes und der Relevanz der Vertriebsvorschriften zu ermöglichen.

- **Prüfung des bestmöglichen Interesses**

  In ihrem Berichtsentwurf präzisiert und stärkt die Berichterstatterin den Vorschlag der Kommission zur Prüfung des bestmöglichen Interesses im Rahmen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD). In Bezug auf die MiFID schlägt sie vor, den Begriff der „Kosteneffizienz" zu klären. In Bezug auf die IDD schlägt sie vor, den Schwerpunkt nicht auf die Kosteneffizienz eines Produkts zu legen, sondern die Finanzberatung auf die Wertsteigerung, das Risikoniveau, die Kosten und Gebühren eines Versicherungsanlageprodukts oder gegebenenfalls auf die zugrunde liegenden Anlageoptionen zu stützen. Die Produkte, die den Verbrauchern angeboten werden, müssen auf ihre spezifischen Bedürfnisse und Ziele zugeschnitten sein, sodass nicht nur der Preis, sondern auch die Qualität des Produkts entscheidend ist.

- **Referenzwerte für das Preis-Leistungs-Verhältnis**

  Nach Ansicht der Berichterstatterin könnte der Vorschlag der Kommission zum Preis-Leistungs-Verhältnis Marktstörungen hervorrufen, da er zu einer geringeren Produktvielfalt und zu einer Unterdrückung von Innovationen führen würde. Sie ist der Ansicht, dass die fehlende Klärung der Methodik, die bei der Entwicklung dieser Referenzwerte angewandt wird, uns daran hindert, zu beurteilen, wie sich diese in der Praxis tatsächlich entfalten würden. Die Berichterstatterin stimmt voll und ganz mit dem Grundsatz überein, dass das Produkt ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bieten muss und dass Produkte mit ungerechtfertigten und unverhältnismäßig hohen Kosten und Gebühren keinen Platz auf dem Markt haben. Es sind jedoch weitere Diskussionen zu diesem Punkt erforderlich, um den richtigen und ausgewogenen Ansatz zu finden. Daher streicht die Berichterstatterin in ihrem Berichtsentwurf die Referenzwerte, um die Diskussionen zu diesem Thema fortzusetzen.

- **Aufsicht und grenzüberschreitende Verfahren**

  Der Vorschlag der Kommission geht in dieser Hinsicht nicht weit genug, weshalb die Berichterstatterin Änderungen vorschlägt, um die grenzüberschreitende Aufsicht zu verbessern und für den gleichen Schutz für alle Verbraucher in allen EU-Mitgliedstaaten zu sorgen. In diesem Sinne führt die Berichterstatterin eine Verpflichtung für Unternehmen ein, sich in dem Mitgliedstaat eintragen zu lassen, in dem sie ihren Hauptsitz haben, um Forum-Shopping zu verhindern.

- **Finfluencer**

  Mit der Digitalisierung wurde eine neue Generation von Anlegern hervorgebracht. Es ist zu beobachten, dass sogenannte „Finfluencer“ auftauchen, die in den sozialen Medien aktiv sind und sich in erster Linie an die jüngere Generation wenden. Die Berichterstatterin begrüßt die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherstellung klarer, fairer und nicht irreführender Marketingkommunikation und zur Beseitigung von Bedenken in Bezug auf Influencer im Finanzbereich. Ihnen fehlt es oft an Fachwissen in diesem Bereich. Daher schlägt die Berichterstatterin zusätzliche Elemente vor, um diesen Teil des Vorschlags noch weiter zu stärken, z. B. indem die Firmen verpflichtet werden, einen Vertrag mit den Finfluencern zu unterzeichnen, um für Transparenz zu sorgen und die Verantwortung festzulegen. Sie schlägt außerdem vor, die Bestimmung über das „Verfahren zum Umgang mit Tätigkeiten, die ohne Zulassung auf digitalem Wege angeboten werden“, auf Finfluencer auszuweiten, die irreführende Vertriebspraktiken anwenden.

- **Finanzielle Allgemeinbildung**

  Die Berichterstatterin sieht in der finanziellen Allgemeinbildung ein wesentliches Element zur Verbesserung des Anlageverhaltens in der EU, und zwar nicht nur für die Verbraucher, sondern auch für die Finanzberater, damit sie eine qualitativ hochwertige professionelle Beratung anbieten können. Laut der jüngsten Eurobarometer-Umfrage verfügen nur 18 % der Unionsbürgerinnen und -bürger über ein hohes Maß an Finanzwissen, 64 % über ein mittleres und 18 % über ein niedriges Niveau, wobei auch zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede bestehen. Durch diese Zahlen wird deutlich gezeigt, dass in diesem Bereich noch viel mehr getan werden muss und dass die EU ihre Rolle voll ausschöpfen muss, um die Mitgliedstaaten zu ehrgeizigen Maßnahmen in diesem Bereich zu drängen.

- **Datenlieferanten:**

  Finanzielle und nichtfinanzielle Marktdaten sind für das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte und für die Erbringung hochwertiger Wertpapierdienstleistungen für Kunden von wesentlicher Bedeutung. Diese Daten müssen von hoher Qualität und zuverlässig sein, sehr strengen Kontrollverfahren unterliegen und zu fairen Bedingungen zugänglich sein. Der Zugang zu, die Nutzung von und die Kosten für finanzielle und nichtfinanzielle Marktdaten, die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Herstellung und den Vertrieb von Finanzprodukten erforderlich sind, machen einen großen Teil der Kosten aus, die von Wertpapierfirmen getragen werden, und damit einen erheblichen Teil der Gesamtkosten, die Kleinanleger zahlen. Aus diesem Grund ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass die EU eine horizontale und ganzheitliche europäische Regulierung sowohl für Datenlieferanten von Finanzdaten als auch Datenlieferanten von nichtfinanziellen Daten und deren Tätigkeiten einführen sollte, die mit einer verstärkten Aufsicht über alle Datenlieferanten (einschließlich der Datenlieferanten aus

Drittländern, die derzeit von einer oligopolistischen Situation profitieren) auf europäischer Ebene einhergehen sollte.

- **<u>Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)</u>**

  Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission zu den PRIIP, sieht jedoch die Notwendigkeit, weitere Anpassungen an die Marktgepflogenheiten und bestimmte Anpassungen an die Versicherungsbranche vorzunehmen. Sie empfiehlt, einen neuen Abschnitt mit dem Titel „Product at a glance“ (Das Produkt im Überblick) im Basisinformationsblatt zu streichen, und wird die Abstimmung des neuen Abschnitts über die Nachhaltigkeit mit den einschlägigen bestehenden Rechtsvorschriften weiter prüfen.